

**Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher
Forschungsinstitute e.V. (ARGE-Institute)**

SATZUNG

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e.V." (ARGE-Institute). Er hat seinen Sitz in München und ist eingetragen in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes München. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt durch den Zusammenschluss der deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, diesen die Möglichkeit zu bieten, ihre Tätigkeit insbesondere hinsichtlich der Bearbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Fragen aufeinander abzustimmen und, soweit es erforderlich und angebracht erscheint, zur Gemeinschaftsarbeit zu vereinigen.
Insbesondere sollen
 - (a) Die Mitglieder sich untereinander über ihre laufende Tätigkeit und deren Ergebnisse, soweit sie nicht veröffentlicht werden, unterrichten;
 - (b) Die Mitglieder sich untereinander durch Auskünfte und Bereitstellung von Material unterstützen;
 - (c) Die Arbeitsprogramme der Mitglieder aufeinander abgestimmt werden, soweit sie einander berühren oder eine gegenseitige Ergänzung zweckmäßig erscheint;
 - (d) Bestimmte Themen oder Arbeitsaufgaben im Kreise der Mitglieder zur Diskussion gestellt und eventuell mit bestimmter Aufgabenverteilung oder gemeinsam weiter bearbeitet werden;
 - (e) Arbeitsaufträge, welche sich aus wirtschaftspolitischen Problemen oder aus Aufgaben der Bundesbehörden oder anderer Verwaltungen ergeben, gemeinsam erörtert und gegebenenfalls in Angriff genommen werden. Im geeigneten Fällen können Gemeinschaftsarbeiten der Mitglieder oder eines Teiles von ihnen durchgeführt werden, evtl. auch, bei Zustimmung aller Mitglieder, die Ergebnisse dieser Arbeiten im Namen der Arbeitsgemeinschaft veröffentlicht werden.

2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele irgendwelcher Art. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen; die Arbeitsgemeinschaft soll ausschließlich der Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet dienen.

**§ 3
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können die deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute werden oder Einzelpersonen oder Körperschaften, die in ihrer Vertretung handeln.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft legt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft und Anspruch auf Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft fallen. Eine Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Außenstehenden übernimmt die Arbeitsgemeinschaft auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes, sofern diese Vertretung rechtlich zulässig ist und nicht gegen das Gesamtinteresse der Mitglieder verstößt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (a) den Vorstand bzw. dessen Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu geben,
- (b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten,
- (c) dem Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft jeweils 2 Exemplare sämtlicher Veröffentlichungen für das Archiv zuzuleiten.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder Rechnung getragen wird. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung des Austritts, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zum Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig und an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu richten ist,
- b) auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand (§ 9),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu sieben Stellvertretern und dem Generalsekretär (§ 11).

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich für die Arbeitsgemeinschaft tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verträge und andere rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Arbeitsgemeinschaft rechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und durch den Generalsekretär.

Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft. Er hat ihre Interessen nach besten Kräften wahrzunehmen, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, die Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu erledigen sind. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Abnahme der Jahresrechnungen, Genehmigung des Voranschlages und Entlastung des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) regelmäßig einmal im Geschäftsjahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
- b) jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage zur Post zu geben.

Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das Gleiche gilt für die Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn alle Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung erklären.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Für Beschlüsse über Änderung der Satzung und über Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so ist die nächste ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Generalsekretär

Die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch einen Generalsekretär erledigt, der vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt wird. Die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt und erstatten dieser über ihre Arbeitsergebnisse Bericht. Die Arbeitsausschüsse wählen Obleute, welche die Arbeitsausschusssitzungen leiten. Der Vorstand hat bei diesen Wahlen ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer bestellt, welche in der Arbeitsgemeinschaft kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10) erfolgen. Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet.

§ 15

Diese Satzungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

- (gez.) Dr. Ferdinand Friedensburg für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung zu Berlin
- (gez.) Dr. Karl Wagner für das Institut für Wirtschaftsforschung, München
- (gez.) Dr. Werner Schlote für das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg
- (gez.) Dr. Paul Weil für das Rheinisch-Westfälische Institut für praktische Wirtschaftsforschung Essen
- (gez.) Dr. Otto Neuloh für die Gesellschaft "Sozialforschungsstelle an der Universität Münster" in Dortmund
- (gez.) Dr. Arthur Hanau für das Institut für landwirtschaftliche Marktforschung in Braunschweig-Völkenrode
- (gez.) Karl Osterkamp für das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften in Köln

Frankfurt/Main, den 5. November 1949

(Geänderte Fassung auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19. Mai 1959, vom 7. Juli 1953 in Berlin, vom 16. Juni 1960 in Bad Godesberg, vom 3. Juni 1964 in Bad Godesberg, vom 3. Juni 1961 in Bad Godesberg, vom 25. Juni 1966 in Bad Godesberg, vom 14. Mai 1992, vom 14. April 2005).